

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit an der Glan
Tel.: 04212 5555
E-Mail: city@stveit.com

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 25. Juni 2026,
Zl. 828-1/2026,
mit welcher eine Marktordnung für den St. Veiter Wiesenmarkt erlassen wird
(Wiesenmarktordnung)¹**

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Wiesenmarktveranstaltung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan. Der St. Veiter Wiesenmarkt geht auf das Privileg von Herzog Rudolf IV. vom 25. Juni 1362 zurück und ist in seiner Art historisch im Volksbrauchtum begründet.

§ 2 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiet und Marktgegenstände

1. Der Wiesenmarkt findet alljährlich, beginnend am letzten Samstag im September, für die Dauer von zehn Tagen statt.
 - Im Vergnügungspark beginnt der Markt jeweils um 09:00 Uhr und endet von Montag bis Donnerstag jeweils um 01:00 des Folgetages, Freitag und Samstag um 03:00 Uhr des Folgetages, sowie am Sonntag um Mitternacht.
 - Im Ausstellungsgelände beginnt der Markt jeweils um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
 - Der Krämermarkt findet an den ausgewählten Krämermarkttagen (laut Anmeldeformular) statt und beginnt jeweils um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
2. Das Marktgebiet umfasst gemäß Übersichtsplan:
 - Rennbahn, ausgenommen des eingefriedeten Bereiches des Sportstadions, Eingangsbereich der Marktstraße, GrStNR. 572/1, 619/1 sowie, GrStNR. 572/1, Teilfläche GrStNR. .1060, 572/13
 - Parkplatz Blumenhalle, Blumenhalle, Eingangsbereich der Villacher Straße, GrStNR. .1060, 572/13, .1445, 572/19, .1444, 619/1, 619/7
 - Teilbereiche des Schubernig-Geländes, GrStNR. 572/12

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

- ehemaliges Wildhaber Areal, GrStNR. 575, .294, 513, 562/2
3. Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs:
- Als Hauptgegenstände gelten jene Waren oder Leistungen, die dem jeweils genehmigten Geschäftszweck des Marktteilnehmers entsprechen und den wirtschaftlichen Schwerpunkt seines Marktauftritts bilden.
 Als Nebengegenstände gelten ausschließlich solche Waren oder Leistungen, die dem Hauptangebot unmittelbar zugeordnet sind und dieses ergänzen.
 Die Abgrenzung erfolgt nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt sowie nach dem Gesamteindruck des Waren- und Leistungsangebots.
 - Zum Marktverkehr zugelassen sind alle im freien Verkehr gestatteten Waren, ausgenommen jene gemäß § 287 Abs. 2 GewO 1994, insbesondere gefährliche Gegenstände wie militärische Kampfausrüstung, Waffen, Munition, Kriegsspielzeug, Softguns, Armbrüste, Springmesser, Schwerter, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen im Sinne des Abzeichengesetzes 1960, BGBl. Nr. 84/1960 idgF BGBl. I Nr.177/2023. Weiters unzulässig ist der Verkauf lebender Tiere, ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere sowie der Betrieb von Spielautomaten.
 - Der Ausschank von Getränken, die Verabreichung von Speisen aller Art sowie der Verkauf von warmen und angerichteten Speisen ist nur nach den Bestimmungen des § 111 der GewO 1994 und mit Zustimmung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan gestattet.

§ 3 Anmeldung und Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

1. Die Anmeldungen sind innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist mit dem online verfügbaren Formular bei der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan einzureichen. Mit der Anmeldung (gültig nur für den jeweils bevorstehenden Wiesenmarkt) unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der geltenden Marktordnung. Der Anmeldung sind ein aktuelles Foto des Betriebes (z.B. Verkaufsstand, Fahrgeschäft, Ausschankbetrieb, Zelt oder Hütte) sowie ein Grundrissplan im Maßstab 1:200 beizulegen.
 Die Anmeldung eines Wirtes, Schaustellers, Ausstellers oder Krämers ist verbindlich, begründet jedoch keinen Anspruch auf die Zuweisung eines Marktstandplatzes. Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Antragsteller wird darüber schriftlich verständigt.
2. Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag, die Zuweisung wird durch die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan bzw. deren Marktverantwortliche getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Wiesenmarktes. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden.
3. Veränderungen, Vertauschungen oder Überlassung des Standplatzes an Dritte ohne Zustimmung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan sind verboten.
4. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Zuweisungen erfolgen unter Berücksichtigung von Zweck, Verteilung, Branchenmix und Warenqualität. Die Zu- oder Absage eines Standplatzes erfolgt ausschließlich schriftlich, unter Berücksichtigung der Platzverfügbarkeit sowie nach Maßgabe der Kriterien des § 292 GewO 1994 idgF.
5. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihre Standplätze während der gesamten Marktöffnungszeiten geöffnet, besetzt und in Betrieb zu halten. Abweichungen hiervon, insbesondere ein verspätetes Öffnen oder vorzeitiges Schließen, sind nicht zulässig (gilt auch bei Schlechtwetter). Unterbleibt die Bewirtschaftung, kann die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan die Standplatzzusage für die übrigen Markttage ohne Ersatzanspruch auf das Platzentgelt widerrufen.

§ 4 Gewerbe- und Steuernachweis

1. Gewerbliche Marktteilnehmer bzw. deren Mitarbeiter haben stets mitzuführen:
 - Eintragung im Gewerberegister/GISA
 - Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder Anmeldung beim Finanzamt
 - Amtlichen Lichtbildausweis
2. Auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane sind die Aus- und Nachweise vorzuzeigen.
3. Nichtdeutschsprachige Gewerbenachweise müssen mit öffentlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 5 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

1. Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
2. Marktteilnehmer müssen sich so verhalten, dass öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden, Gesundheitsschutz gewährleistet und Verschleppung von Krankheiten vermieden wird.
3. Für Ladetätigkeiten dürfen Lieferanten das Marktgelände mit Kraftfahrzeugen aller Art befahren, müssen das Gelände jedoch bis spätestens um 10:00 Uhr des jeweiligen Markttages verlassen. Parken und Halten iSd StVO 1960 auf dem Gelände ist verboten, außer die Marktaufsichtsorgane erteilen eine ausdrückliche Genehmigung im Einzelfall.
4. Eigenmächtige Nutzung leerstehender Plätze, Verkauf außerhalb des Standplatzes oder „Kundenfang“ ist verboten, außer mit schriftlicher Zustimmung. Auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane ist diese Zustimmung vorzulegen.
5. Das Feilbieten von Waren außerhalb vergebener Marktplätze (im Umherziehen) ist verboten. Von dieser Bestimmung ist der Verkauf von Luftballons und Ähnlichem sowie von markttypischem Gebäck ausgenommen.
6. Marktstände dürfen außerhalb des zugewiesenen Platzes keine Waren lagern oder Tische/Sitzgelegenheiten aufstellen, es sei denn, die Marktaufsichtsorgane stimmen diesem Vorhaben zu, dies unter Sicherheits- und Entgeltauflagen. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Platz überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
7. Das Anbieten von Waren über Mikrofone/Verstärkeranlagen ist untersagt. Kundenwerbung außerhalb des Standplatzes ist verboten.
8. Die Marktteilnehmer haben die an sie vergebenen Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen. Seitens der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan werden Abfallbehälter aufgestellt. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, Abfälle ordnungsgemäß zu trennen und ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
9. Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit einer deutlich lesbaren äußeren Bezeichnung zu versehen. Diese muss eine Mindestgröße von 20 cm x 30 cm aufweisen, für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht sein und den vollständigen Namen des Marktteilnehmers oder Firmenwortlaut enthalten. Die Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes idF BGBl. I Nr. 102/2025 sind einzuhalten. Die Marktteilnehmer verpflichten sich, die für den Besucher sichtbaren Seiten des Geschäftes mit einer effektvollen Beleuchtung (Vergnügungspark) zu versehen und für eine saubere Aufmachung zu sorgen.
10. Marktteilnehmer dürfen nur dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 250/1950, idgF

BGBI. I Nr. 203/2022, entsprechende Messgeräte verwenden. Waren, welche schon im Voraus gewogen, gemessen bzw. nach einem bestimmten Maß oder Gewicht geformt oder zugerichtet sind, müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht aufweisen.

11. Standplätze mit mehr als 3 m Tiefe werden gesondert abgerechnet. Änderung in der Einteilung können zu anderen Zuweisungen führen.
12. Marktteilnehmer müssen den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen Zutritt zu Transportmitteln, Marktplätzen und Einrichtungen gewähren.
13. Marktteilnehmer, die Stromanschlüsse benötigen, haben diese auf eigene Kosten durch die KNG-Kärnten Netz GmbH bereitstellen zu lassen. Der Stromverbrauch ist direkt mit dem Netzbetreiber abzurechnen. Elektroinstallationen müssen von einem befugten Unternehmen nach den jeweils gültigen SNT-Vorschriften, Technischen Anschlussbestimmungen (TAEV) und den Vorgaben der KNG-Kärnten Netz GmbH ausgeführt und mit einem Prüfbericht (Attest) dokumentiert und der Marktbehörde vorgelegt werden. Krämer können Stromanschlüsse bei der Marktverwaltung anfragen; die Verfügbarkeit ist auf bestimmte Plätze begrenzt.
14. Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die durch Marktteilnehmer oder deren Beschäftigte verursacht werden, sowie nicht für Betriebsunfälle, Beschädigungen von Platzmietergut, Folge- und Vermögensschäden, Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Anordnungen oder einen allfälligen schlechten Geschäftsgang bzw. entgangene Einnahmen. In allen übrigen in Betracht kommenden Fällen haftet die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ausschließlich für Personenschäden. Die Marktteilnehmer haben die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ggf., schad- und klaglos zu halten sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Aufforderung nachzuweisen. An allen fliegenden Bauten (Vergnügungsbetriebe) ist an geeigneter, gut sichtbarer Stelle der Hinweis auf das Verbot des Mitnehmens von beweglichen Gegenständen, wie z.B. Handys, Schirmen, Flaschen anzubringen.
15. Die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt, ausgenommen geprüfte und an der Leine geführte Assistenzhunde. Fahrräder, (E-)Scooter etc. sind verboten. Offenes Feuer ist untersagt. Rauchverbote gemäß Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz sind einzuhalten.
16. Aufbauten dürfen ab 21 Tage vor Marktbeginn erfolgen und müssen während der gesamten Marktdauer dort verbleiben. Für größere Aufbauten sind Sondervereinbarungen möglich. Genehmigte Einrichtungen müssen zwei Tage vor Marktbeginn aufgestellt sein (Krämerstände ausgenommen). Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, sämtliche Geräte, Geschäfte, Schaustücke und sonstige Einrichtungen spätestens binnen 14 Tagen nach Marktschluss vollständig abzutragen und zu entfernen. Bei verspätetem Abbau kann die Marktleitung entweder die Entfernung auf Kosten des Marktteilnehmers veranlassen oder für jeden angefangenen Tag der Fristüberschreitung ein Entgelt festsetzen. Die Höhe wird durch gesonderten Stadtratsbeschluss festgesetzt.
17. Beim Lautsprecher-, Musik- und Unterhaltungsbetrieb darf der maximale Spitzenpegel von 92 dB(A) L_{Amax}, gemessen einen Meter von den Lautsprechern entfernt, nicht überschritten werden. Der Lautsprecherbetrieb endet von Montag bis Donnerstag jeweils um Mitternacht, Freitag und Samstag um 02:00 Uhr des Folgetages, sowie am Sonntag um 23:00.

§ 6 Sicherheit, Ordnung und Hygiene

1. Die Marktaufsichtsorgane können Anordnungen erteilen, um den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten. Behördlichen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

2. Personen, die beharrlich die Ordnung stören oder behördliche Anordnungen missachten, können vom Marktgelände verwiesen werden.
3. Die Fluchtwege (Notausgänge) der Gastronomiebetriebe dürfen aus hygienischen Gründen nicht zur Verrichtung der Notdurft, für Gäste oder Personal, ins angrenzende Krämergelände verwendet werden. Der jeweilige Gastronomiebetreiber hat durch Eigen- bzw. Sicherheitspersonal die Notausgänge diesbezüglich zu sichern.
4. Die Marktplätze und sonstigen Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
5. Die Marktgeschäfte sind so aufzustellen, dass alle baurechtlichen, feuerpolizeilichen und gewerbebehördlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
6. Zelte über 50 m² Grundfläche bedürfen einer ÖNORM-Gebrauchsabnahme. Die Errichtung baulicher Anlagen muss gemäß Kärntner Bauordnung der Baubehörde vor dem Beginn ihrer Ausführung schriftlich mitgeteilt bzw. gegebenenfalls bewilligt werden.
7. Bodenunebenheiten und sämtliche am Boden geführten Leitungen, welche eine Stolpergefahr darstellen, sind mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen und zu kennzeichnen.
8. Zelte und Hütten sind grundsätzlich nach den Kriterien der Barrierefreiheit zu gestalten und zugänglich zu machen. Das Längsgefälle der Rampen sollte maximal 6% betragen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Steigung von bis zu 10 % zulässig. Rampen müssen zusätzlich beidseitig über Handläufe verfügen.
9. Sonnen- und Windschutzeinrichtungen dürfen den Marktverkehr weder gefährden noch behindern. Werden Lampen, Hinweistafeln, aufklappbare Vordächer oder ähnliche Einrichtungen in einer Höhe von unter 2,20 m (gemessen ab dem Niveau der Stand- und Gehflächen) angebracht oder aufgestellt, sind diese mit einem geeigneten Kantenschutz sowie einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung (z. B. Leuchtband oder vergleichbare Markierung) zu versehen, sodass keine Verletzungsgefahr für Marktbesucherinnen und Marktbesucher sowie Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer besteht.
10. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Marktaufsichtsorgane ist verboten. Kraftstoffe wie insbesondere Spiritus, Öl, Gas o. ä. zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken dürfen – ausgenommen von im Einzelfall behördlich genehmigten Nutzungen – im Veranstaltungsbereich nicht verwendet werden. Über die Erteilung einer Bewilligung sind die Marktaufsichtsorgane zu informieren.
11. Aus Sicherheitsgründen (Glasbruch, Verletzungsgefahr) und zur Vermeidung von gravierender Verschmutzung, ist der Verkauf von Getränken in „GLASFLASCHEN“ (Limo, Bier, Alkopops, u. ä.) nicht erlaubt.

§ 7 Untersagung der weiteren Markttätigkeit

1. Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden, wenn:
 - Verstoß gegen die Marktordnung und sonstige Rechtsnormen, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Markttätigkeit stehen,
 - nicht rechtzeitige Entrichtung der festgesetzten Marktgebühr,
 - eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes an Dritte,
 - Missachtung behördlicher Anordnungen bzw. Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsichtsorgane,
 - Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
 - Verkauf nicht zugelassener Waren,
 - Nichtöffnung oder Nichtbewirtschaftung des Standes,

- eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
 - Nicht-Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.
 - gegen Bestimmungen dieser Marktordnung oder gegen sonstige einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung 1994, des Kärntner Jugendschutzgesetzes, der Kärntner Bauordnung, der Kärntner Bauvorschriften oder des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes verstoßen wird,
 - die vorgeschriebenen Marktgebühren nicht fristgerecht entrichtet werden,
 - der zugewiesene Standplatz ohne Zustimmung der Marktbehörde ganz oder teilweise an Dritte überlassen wird,
 - behördliche Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht befolgt werden,
 - die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird,
 - nicht zugelassene Waren zum Verkauf angeboten oder verkauft werden,
 - der Standplatz ohne gerechtfertigten Grund nicht geöffnet oder bewirtschaftet wird,
 - leerstehende Standplätze eigenmächtig benützt werden,
 - die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit durch das Verhalten des Marktteilnehmers beeinträchtigt wird.
2. Wird ein zugewiesener Standplatz bis zum Marktbeginn ohne gerechtfertigten Grund nicht bezogen, erlischt die Zuweisung und die Marktleitung ist berechtigt, den Platz neu zu vergeben.

§ 8 Marktbehörde, Marktaufsicht und Marktpolizei

1. Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.
2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktteilnehmer oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
3. Marktteilnehmer, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, welche die Einhaltung der Marktordnung und die sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.

§ 9 Marktgebühren

1. Für die Nutzung der Standplätze ist eine Marktstandgebühr zu entrichten (privatrechtliches Entgelt).
2. Die Höhe wird durch gesonderten Beschluss des Stadtrates festgesetzt und nach gesetzlichen Vorschriften kundgemacht.
3. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.
4. Die Marktentgelte werden mit der Erteilung der Standplatzzusicherung beziehungsweise dem in der Lastschriftanzeige ausgewiesenen Einzahlungsdatum fällig.

5. Ein Rückerstattungsanspruch für nicht oder nur teilweise in Benützung genommenen Standplätze besteht nicht.

§ 10 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 29. Juni 2011, Zl. 721-0/2011, mit welcher eine Wiesenmarktordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer